



Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des am 24. November 1899 gegründeten Vereins lautet Turnverein 1899 Großen-Buseck.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Buseck, Ortsteil Großen-Buseck.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Registernummer VR 599 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind:
 - die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten,
 - die Förderung der Jugendarbeit in besonderem Maße.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen



des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder
- ordentliche Mitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- (6) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (8) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (10) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (11) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Absatz 7 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (12) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich tätig für den Verein tätig sind, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (13) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.



- (14) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (15) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaftsformen

- (1) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Hauptverein.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, der damit gleichzeitig die Mitgliederrechte und –pflichten für den Minderjährigen übernimmt. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist erfolgt und beginnt mit dem Monat, in dem der Antragssteller die Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt worden ist oder der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nach dessen Eingang nicht abgelehnt hat.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - mit dem freiwilligen Austritt durch Kündigung,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied



des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Mit Erreichen der Volljährigkeit sind die Mitglieder wählbar.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht alle Angebote des Vereins zu nutzen, sofern es für die Angebote nicht besondere Nutzungsbedingungen, welche sich aus dem Angebot selbst ergeben, gibt.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Organs des Vereins in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu. Der Vorstand hat eine Entscheidung zu treffen, die dem Mitglied mitzuteilen ist. Dem Mitglied steht das Recht zu, darüber hinaus den Ältestenrat anzurufen.

§ 9 Allgemeine Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,



- die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen hieraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der in ihrem Auftrag tätigen Organe in allen Vereinsangelegenheiten sinngemäß zu befolgen,
 - die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten materiellen Schaden zu ersetzen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Mitgliedsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 11 Erhebung von Umlagen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 100 Prozent des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§§ 13,14),
- der Vorstand (§ 17,18),
- der Ältestenrat (§ 19)
- die Abteilungsversammlung (§ 21 Absatz 3).



§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorher auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und vier Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck bekanntgegeben.
- (6) Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und in der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, wird dem stattgegeben.
- (11) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.
- (13) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,



- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- Änderung der Satzung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekanntgeben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Buseck.
- (4) Gegenstand und Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend



gemacht werden. Der Vorstand entscheidet hierüber und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

- (4) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von/vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 17 Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende** Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorstand Finanzen und Verwaltung,
- Vorstand Sport,
- Vorstand Schriftführung.

Der **erweiterte** Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- Vorstand Jugend,
- Vorstand Organisation,
- Vorstand vereinsübergreifende Kooperationen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorstand Öffentlichkeitsarbeit, Vorstand Finanzen und Verwaltung, Vorstand Sport und Vorstand Schriftführung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabengliederungsplan geben.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied nach Bedarf in Textform einlädt. Die Abstimmung erfolgt ohne Anwesenheit Dritter – mit Ausnahme des Obmanns des Ältestenrats. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
- (6) Im Einzelfall kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Mit der Einladung wird die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall festgelegt. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt



und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18 Aufgabenzuweisung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen,
 - die Entscheidung über die Errichtung einer haupt- und nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

§ 19 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte den Obmann.
- (2) Der Obmann des Ältestenrats ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (3) Dem Ältestenrat können nur Mitglieder angehören, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
- (4) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Ältestenrat bemüht sich um die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere kann er bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten behilflich sein und versuchen, Differenzen zwischen Mitgliedern und Vorstand bzw. Abteilungsleitern im Vereinsinteresse beizulegen.
- (6) Der Ältestenrat hat das Recht, Vorstandsbeschlüsse, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen, anzufechten und eine erneute Beratung zu verlangen.
- (7) Der Ältestenrat berät bei Bedarf den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören:
 - Änderung des Vereinszwecks,
 - Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen,
 - Verfahren gegen Mitglieder,
 - Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die den Rahmen der normalen Geschäftsführung übersteigen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrats sein.



§ 20 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 13. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand Jugend. Dieser vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

§ 21 Vereinsabteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungsleitung wird von den Übungsleitern und Helfern der einzelnen Abteilungen alle drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Wählbar sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Stimmberechtigt sind alle Übungsleiter und Helfer. Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Wahl wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Der Abteilungsleitung obliegt die sportliche und organisatorische Leitung der Abteilung. Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- (4) Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes, die die Abteilung betreffen, gehört zu werden.

§ 22 Kassenprüfende

Die mindestens zwei Kassenprüfende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit und auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 23 Ehrungen

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein können Mitglieder geehrt werden. Eine Ehrung kann widerrufen werden, wenn sich der Geehrte in der Zukunft vereinschädigend verhält.
- (2) Die Durchführungsvorschriften werden vom Vorstand in einer Ehrenordnung festgelegt.

§ 24 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der



Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

- (2) Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 25 Bekanntmachung und Informationen des Vereins

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des Vereins für seine Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen werden auf der Homepage des Vereins unter www.tv-grossen-buseck.de veröffentlicht.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedern ebenfalls auf der Homepage des Vereins zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedern sich regelmäßig über die Homepage des Vereins über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Buseck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB).

Großen-Buseck, den 11.09 2021